

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
vom 14. März 2011
- VIII 403 - 402.2.1.7-005 -

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli
2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch
Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl.
I S. 1990) und Artikel 2a des Gesetzes vom 17.
Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) werden für Schleswig-
Holstein Schutzimpfungen gegen folgende
Krankheiten öffentlich empfohlen:

1. Cholera*,
2. Diphtherie,
3. Frühsommer-Meningoenzephalitis
(FSME),
4. Gelbfieber*,
5. Haemophilus influenzae b (Hib)-
Infektionen,
6. Hepatitis A,
7. Hepatitis B,
8. Humane Papillomaviren (HPV)-
Infektionen,
9. Influenza (Virusgrippe),
10. Masern,
11. Meningokokken-Infektionen,
12. Mumps,
13. Pertussis (Keuchhusten),
14. Pneumokokken-Infektionen
15. Poliomyelitis (übertragbare
Kinderlähmung),
16. Rotavirus-Infektionen,
17. Röteln,
18. Tetanus (Wundstarrkrampf),
19. Tollwut,
20. Typhus*,
21. Varizellen (Windpocken)

* Einzelheiten zur Indikation: Siehe die jeweils aktuellen
Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am
Robert Koch-Institut (RKI), veröffentlicht im Epidemiologischen
Bulletin des RKI und unter www.rki.de.

**Zum Erreichen eines individuellen Schutzes
wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen
jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend
den Empfehlungen der STIKO zum Schließen
von Impflücken ausdrücklich empfohlen.**

Die Schutzimpfungen gelten auch bei der
Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als
öffentlich empfohlen, wenn alle
Einzelkomponenten öffentlich empfohlen sind.

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der
spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der

Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert
Koch-Institut empfohlen werden.

Für die empfohlenen Schutzimpfungen und
anderen Maßnahmen der spezifischen
Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und
Medikamente verwendet werden, die vom
Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-
Institut) oder von der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der
Europäischen Union zugelassen und deren
einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut
freigegeben oder von der Freigabe freigestellt
sind.

Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff
verwendet werden und zwar als Einzelimport
nach § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG)
aus einem Mitgliedstaat der Europäischen
Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten
des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum

- bei Engpässen in der Impfstoffversorgung
oder
- bei Anhaltspunkten für Allergien des
Impflings gegen Impfstoffbestandteile,
sofern entsprechende allergenfreie
Impfstoffe in Deutschland nicht zur
Verfügung stehen.

Wer durch eine nach dieser Bekanntmachung
öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder
anderer Maßnahme der spezifischen Prophylaxe
eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat,
erhält wegen der gesundheitlichen und
wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf
Antrag Versorgung nach § 60 Abs. 1 IfSG. Der
Antrag kann beim Landesamt für Soziale Dienste
eingereicht werden.

Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen
der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend
dem Stand der medizinischen Wissenschaft
sowie der Fachinformation des jeweiligen
Impfstoffes durchzuführen. Dabei ist die jeweils
gültige Fassung der Empfehlungen der Ständigen
Impfkommission (STIKO) einschließlich der
speziellen Hinweise zur Durchführung
(www.rki.de, Infektionsschutz, Impfen,
Impfempfehlungen) zu berücksichtigen. Die
öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder
den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen
Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich
aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen
Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Diese Bekanntmachung tritt zum 01.03.2011 in
Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31.12.2016. Meine
Bekanntmachung vom 2. April 2007
- VIII 403 - 402.217-005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 279)
wird aufgehoben.